

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 13	Donnerstag, 30. April 2026	55. Jahrgang
Seite	Inhalt	
65	Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp	

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Gebührensatzung für das Freizeitbad der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes zu kommunalrechtlichen Vorschriften vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 121) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom 27.10.2023, (GVOBl. Schl.-H. S. 514) hat die Gemeindevertretung Tarp in ihrer Sitzung am 28.04.2026 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

- (1) Für die Benutzung und den Besuch des Freizeitbades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
- (2) Es werden Tageseintrittskarten, Abendkarten, Saisonkarten und Familienkarten ausgegeben.
- (3) Die Tageseintrittskarten berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades an dem Tag der Lösung/Buchung.

Übertragungen auf andere Tage bei Nichtnutzung der Tages- oder Abendkarte sind grundsätzlich nicht möglich.

Die Saison- und Familienkarten haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.

Wird erstmalig eine Saison- oder Familienkarte erworben, muss ein Formular zur Datenerhebung (Kundenstamm) ausgefüllt werden.

Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich für den Freizeitbadbetrieb verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

- (4) Saison- und Familienkarten sind personengebunden.
- (5) Verlorengegangene Tageskarten werden nicht ersetzt.
- (6) Bei der Schließung aufgrund
 - a) unvorhersehbarer Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b) schlechtem Wetter,
 - c) höherer Gewalt

werden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

- (7) Bei einer notwendigen mengenmäßigen Zutrittsbeschränkung (Begrenzung der Besucheranzahl) an einzelnen Tagen und des damit ggf. erforderlichen Zutrittsverbots in dem Moment für Jahreskarten- oder Familienkarteninhaber erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

§ 2

- (1) Die Gebühren für das Freizeitbad Tarp werden wie folgt festgesetzt:

a) Tageseintrittskarten (berechtigen für den Zugang am Tag der Lösung/Buchung)

- | | |
|---|--------|
| ▪ Tageseintrittskarten für Kinder und Jugendliche | 2,50 € |
| ▪ Tageseintrittskarten für Erwachsene | 5,00 € |

b) Abendkarten ab 17 Uhr

- | | |
|------------------------------|--------|
| ▪ Für Kinder und Jugendliche | 1,50 € |
| ▪ Für Erwachsene | 2,50 € |

c) Saisonkarten

- | | |
|--------------------------|---------|
| ▪ Kinder und Jugendliche | 30,00 € |
| ▪ Erwachsene | 90,00 € |

d) Familienkarten (1 Erwachsener + mind. 1 Kind)

- | | |
|-----------------------|---------|
| ▪ Erwachsener jeweils | 80,00 € |
| ▪ Kind jeweils | 15,00 € |

- (2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Schwimmkursen und Aquafitnesskursen müssen eine gültige Eintrittskarte besitzen.
- (3) Für Schüler/innen, Studentinnen/Studenten und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder ein Bundesfreiwilligenjahr ausüben, gelten jeweils unter Vorlage des entsprechenden Ausweises die Gebührensätze der Kinder und Jugendlichen.
- (4) Für Inhaber der Ehrenamtskarte SH beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises. Dieser Rabatt kann nur an der Kasse geltend gemacht werden, nicht bei einer Online-Buchung.
- (5) Für schwerbehinderte Erwachsene und schwerbehinderte Kinder beträgt die Gebühr 50 v. H. des jeweiligen Eintrittspreises. Die Schwerbehinderung ist durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.
- (6) Eine Person, die das Freizeitbad als erforderliche Begleitung eines Schwerbehinderten besucht, erhält freien Eintritt. Erforderlich ist die Begleitung dann, wenn in dem Schwerbehindertenausweis der zu begleitenden Person das Merkzeichen B eingetragen ist.

- (7) Für Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres ist, in Begleitung einer erwachsenen Person, kein Eintrittsgeld zu entrichten.
- (8) Bei Tageskarten für geschlossene Gruppen ab 10 Personen (Schulen, Vereine, etc.) beträgt die Eintrittsgebühr für Jugendliche 2,00 € und für Erwachsene 3,00 €.

Für Begleitpersonen ist ebenfalls der Gruppenpreis zu entrichten.

- (9) Für den erstmaligen Erwerb einer Saisonkarte oder Familienkarte und bei Neuausstellung einer verloren gegangenen Saisonkarte oder Familienkarte wird ein Pfand von 3,00 € erhoben.
- (10) Besitzer/innen von Familienkarten und Saisonkarten können das Freizeitbad außerhalb der Öffnungszeiten zu bestimmten Zeiten nutzen. Die Zeiten sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlage zu entnehmen.

Der Frühbadezuschlag beträgt für jeden Frühbader/jede Frühbaderin 35,00 €
Der Betrag wird nach Ablauf der Saison nicht erstattet.

Der Erwerb ist nur in Kombination mit einer Saison- oder Familienkarte möglich.

- (11) Die Bahngebühr wird wie folgt festgelegt:

Bahngebühr für ortsfremde Vereine pro Bahn und Stunde	25,00 €
Einzelanbieter pro Bahn und Stunde	25,00 €

§ 3

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.04.2022 außer Kraft.

Tarp, den 30.04.2026

GEMEINDE T A R P

Bürgermeister

gez.

Peter Hopfstock

(LS)